

Grundsätzlich, so scheint es, befindet man sich bei der Arbeit am Register auf dem einzig möglichen Weg. Allerdings stellt sich die Frage nach dem Umfang und den zu erwartenden Kosten des Sachregisters. Für den endgültigen Druck sollte man in manchen Fällen auf die vollständige Wiedergabe des jeweiligen Textes verzichten und nur den Fundort angeben. Auch so wird der Umfang schon ungemein groß werden. Deshalb ist zu überlegen, ob man nicht nur eine begrenzte Zahl wichtiger Begriffe in das Sachregister aufnehmen und die Registerartikel jeweils in einer eigenen Lieferung ausgeben sollte. Für die Auswahl der Stichwörter bedürfte es dann freilich noch einer sorgfältigen Planung.

Im ganzen kann man das „Institut für Spätmittelalter und Reformation“ nur dazu beglückwünschen, daß die Vorarbeiten für das Register zur WA so weit gediehen sind, daß in hoffentlich nicht zu ferner Zeit mit dem endgültigen Druck der ersten Registerartikel begonnen werden kann.

Hamburg

Bernhard Lohse

John M. Headly (Hrsg.): *The Complete Works of St. Thomas More*. Volume 5: *Responsio ad Lutherum*, Part I–II. New Haven/London (Yale University Press) 1969. Bd. I: XIII, 711 S., geb. Bd. II: VII, S. 715–1036, geb. I u. II S. 270.–

Der Kanzler Thomas Morus, den Heinrich VIII im Jahre 1534 wegen seines Widerstandes gegen die Suprematsakte und wegen seiner Ablehnung der Politisierung der Kirche hinrichten ließ, hat immer wieder das Interesse der Historiker und Kirchengeschichtler hervorgerufen. Durch die Verbindung mit dem englischen Reform-Katholizismus des beginnenden 16. Jahrhunderts, wie er durch die Namen John Colets oder des Erzbischofs Warham verkörpert wird, und auf Grund seiner persönlichen Freundschaft mit Erasmus von Rotterdam gehört Thomas Morus – und das offenbart nicht nur sein bekanntestes Werk, die „Utopia“, – zu den bedeutsamsten Gestalten im Umbruch vom Mittelalter zur Reformation und Neuzeit und ist in diesem universalen Sinne jüngst gewürdigt worden vor allem durch das große Werk von Germain Marc'Hadour, *L'Univers de Thomas More* (Paris 1963).

Die vorliegende Ausgabe von John M. Haedley macht ein Werk des Thomas Morus neu zugänglich, das nur auf dem Hintergrund des englischen und europäischen Reform-Katholizismus des 15. und 16. Jahrhunderts verstanden werden kann; die „*Responsio ad Lutherum*“ vom Jahre 1523. In dieser Schrift erhebt sich zum ersten Male die Stimme derjenigen Kreise, die eine Reform der Kirche bejahten, aber Luthers Weg entschieden ablehnten. Insbesondere Luthers Traktat „*De captivitate Babylonica . . .*“ (1520) erschien diesen Kreisen eine Unmöglichkeit, wie denn Thomas Morus an diesem Traktat mit seiner Kritik an Luther besonders einsetzt. Es sind insbesondere drei Problemkreise, die Thomas Morus an Luther kritisiert: 1. Die Tatsache, daß Luther so deutlich die Offenbarung Gottes mit der hl. Schrift identifiziert (vgl. in der vorliegenden Ausgabe vor allem I, S. 85, 5–108, 3). 2. Die angebliche Unklarheit, wie die Gnade Gottes und die Verantwortlichkeit des Menschen zu verbinden sind (I, S. 235, 1 ff.) 3. Die Behauptung, Luthers Ideen führen zu einem Umsturz auf allen Gebieten (I, S. 685, 1 ff.).

Thomas Morus stimmt in diesen und anderen Vorwürfen mit der Kritik John Fisher's an Luther (1521) und vor allem mit Erasmus von Rotterdam und dessen Hauptschrift gegen Luther „*De libero arbitrio*“ (1524) überein. Freilich will auch in Ergänzung bedacht sein, wie stark z. B. die *Schriftauffassung des Thomas Morus mit der Schriftlehre der Täufer und Spiritualisten des 16. Jahrhunderts übereinstimmt*, vgl. etwa die Aussage: „*In corde igitur, in ecclesia Christi manet inscriptum verum evangelium Christi: quod ibi scriptum est ante libros evangelistarum omnium*“ (I, S. 100, 24–27).

Die historischen Zusammenhänge sind in der vorliegenden Ausgabe ausschnittsweise im 2. Teil in einem gesonderten Band in der „*Introduction*“ (S. 715–847) enthalten, der außer dieser Einleitung noch einen Kommentar (mit den Textbelegen) und einen Index enthält. Leider sind die Zusammenhänge des Thomas Morus

mit der Reformtheologie des Erasmus und John Colets nicht ausführlich behandelt worden, wobei für John Colet die gediegenen Editionen von LUPTON, die jetzt auch wieder in Nachdrucken vorliegen, eine gute Grundlage geboten hätten. Den Kommentar mit den Stellen-Belegen hätte man sich nützlicher am unteren Rande der Seiten des ersten Bandes (unter dem eigentlichen Text) vorgestellt. Die englische Übersetzung, die im ersten Band jeweils parallel zum lateinischen Text der Responso abgedruckt ist, hat sehr gediegen Schwester Scholastica Mandeville angefertigt.

*Marburg/Lahn*

*Ernst-Wilhelm Kohls*

Wilhelm Borth: Die Luthersache (Causa Lutheri) 1517–1524. Die

Anfänge der Reformation als Frage von Politik und Recht (= Historische Studien H. 414). Lübeck und Hamburg (Matthesen) 1970. 184 S., kart. DM 26.–.

Die Anfänge der Reformation werden in dieser Arbeit „vor allem als rechtlich-politisches Problem“ angegangen. Der Nachdruck liegt dabei auf der rechtlichen Seite. Die politischen Fragen werden dagegen nicht so ausführlich berücksichtigt. Z. B. werden die Auswirkungen der europäischen Politik auf die Reformation – etwa der Gegensatz zwischen Franz I. und Karl V. oder die Verhältnisse in Spanien am Anfang der zwanziger Jahre – nur gelegentlich oder auch gar nicht erwähnt. Auch die Spannungen zwischen der kaiserlichen Gewalt und den Forderungen der Stände werden nicht immer in ihrem Gewicht berücksichtigt, das sie für die Luthersache besaßen. Die rechtliche Seite erfährt dagegen erhebliche Aufhellungen, weil der Verfasser die Probleme in das Spätmittelalter zurückverfolgt und aufzeigen kann, daß das im 16. Jahrhundert bezeugende Verhältnis von Staat und Kirche dort bereits vorgezeichnet war. Benutzt werden lediglich gedruckte Quellen, die allerdings recht umfassend herangezogen werden. So weist der Verfasser z. B. nach, daß es für den Protest Friedrichs des Weisen gegen die Publikation der Bannandrohungsbulle durch Eck in Kursachsen ohne obrigkeitliche Genehmigung bereits spätmittelalterliche Vorbilder gibt. Friedrich ist auch nicht der einzige gewesen, der gegen das Vorgehen des Ingolstädter Professors Widerspruch einlegte – auch die bayrischen Herzöge haben dies getan. Erwünscht ist auch die Klärung der rechtlichen Seite des Wormser Ediktes. Borth zeigt, daß Kalkoff und Paulus den Kern der Sache verfehlten, als sie die rechtliche Ungültigkeit bzw. Gültigkeit behaupteten. Das Wormser Edikt ist nichts anderes als ein kaiserliches Mandat, das nur dadurch ins Zwielicht geriet, daß der Kaiserhof aus Gründen politischer Opportunität mit den Ständen darüber Verhandlungen führte, die die rechtliche Gültigkeit der im Namen des Kaisers ausgesprochenen Acht aber nicht berührten. Der Verfasser endet mit dem Regensburger Konvent, weil hier „die Luthersache von einer reichsrechtlichen Angelegenheit zu einer primär ‚einigungsrechtlichen‘ Frage geworden“ sei: Das Reich hat die kirchliche Einheit weder bewahren noch wiederherstellen können. Es beginnt nun das Zeitalter der konfessionellen Bündnisse. Wenn man auch sagen muß, daß noch nach 1524 Versuche zur Einigung gemacht wurden, so kann doch zugestanden werden, daß das erste konfessionelle Bündnis einen tiefgreifenden Einschnitt hervorgerufen hat.

Bei der Benutzung der Literatur hätte mehr Sorgfalt walten können. Z. B. sollte für die Luther-Biographie nicht mehr Köstlins Werk in der 4. Auflage von 1889, sondern in der 5. von 1903 (überarbeitet von Kawerau) benutzt werden. Auch diese ist ja anerkanntermaßen schon betagt genug! Über etliche Lücken der Darstellung ist man überrascht. Z. B. wird Baintons These, die 1958 (!) geäußert wurde, Luther habe in Worms 1521 nicht als gebannt gelten können, weil die Bannbulle nicht von Alexander publiziert worden sei, nicht erwähnt. Lediglich von der Bannandrohungsbulle ist die Rede, als sei sie das letzte Wort Roms gewesen. Auch die Arbeiten von Gerhard Hennig über „Cajetan und Luther“ von 1966, von Kurt-Victor Selge über die gleiche Frage im Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung von 1969 oder von mir über die römische Kurie und die Reformation 1523–1534 aus demselben Jahr blieben dem Verfasser offenbar unbekannt. Mit ihrer Hilfe hätte